

BVGer F-1373/2020 vom 3. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1373_2020

FR: TAF F-1373/2020 du 3 mars 2022

IT: TAF F-1373/2020 del 3 marzo 2022

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend erleichterte Einbürgerung sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 47 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Im Streit liegt vorliegend die Verfügung vom 26. Februar 2020, womit die Vorinstanz das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers vom 13. August 2018 infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben hat. Die Vorinstanz legt dem Beschwerdeführer zur Last, ihr innerhalb der ihm angesetzten Frist nicht mitgeteilt zu haben, ob er am Gesuch um erleichterte Einbürgerung festhalten wolle. Androhungsgemäss sei sie deshalb von einem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs und folglich von dessen Gegenstandslosigkeit ausgegangen.

E. 3.2

Fest steht vorliegend, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 androhte, ohne seinen Gegenbericht bis zum 30. Dezember 2019 von einem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs auszugehen und dieses als gegenstandslos

abzuschreiben (vgl. oben Bst. H). Unbestritten ist weiter, dass dem Beschwerdeführer dieses Schreiben zugeing (vgl. SEM-K-act. 8) und dass er darauf nicht reagierte. Zu prüfen ist deshalb nachfolgend, ob die Vorinstanz das Einbürgerungsverfahren des Beschwerdeführers zu Recht als gegenstandslos abschrieb, in der Annahme, dieser habe durch sein passives Verhalten innert der ihm gesetzten Frist das Einbürgerungsgesuch (stillschweigend) zurückgezogen.

E. 4.1

Im Verfahren um erleichterte Einbürgerung gilt die Dispositionsmaxime. Entsprechend wird das Einbürgerungsverfahren durch ein Gesuch eingeleitet, das jederzeit wieder zurückgezogen werden kann (vgl. BVGE 2010/19 E. 13.5; 2010/42 E. 11.1.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 5 E. 3; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 140). Eine ausdrückliche Formvorschrift für den Rückzug eines Einbürgerungsgesuchs, respektive für die Zustimmung zur angedrohten Rechtsfolge einer Verfahrensabschreibung unter Regelung der Kostenfolgen besteht nicht (vgl. BVGE 2008/51 E. 2.3.1; Kölz/Häner/Bertschi, Rz. 608; Thomas Pfisterer, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Aufl. 2019 [nachfolgend: *VwVG-Kommentar*], Art. 33b N. 113 und N. 115; siehe auch *Handbuch Bürgerrecht des SEM in der bis Ende 2017 geltenden Fassung*, Kapitel 2: *Verfahrensablauf und Arten des Erwerbs und Verlusts des Bürgerrechts*, S. 67, < www.sem.admin.ch > *Publikationen und Service* > *Weisungen und Kreisschreiben* > *V. Bürgerrecht* >, abgerufen am 24.02.2022).

E. 4.2.1

Beim Rückzug eines Einbürgerungsgesuchs, beziehungsweise bei der Zustimmung zu einer in Aussicht gestellten Verfahrensabschreibung unter Gebührenreduktion handelt es sich um die Ausübung eines Gestaltungsrechts. Eine solche Abstandserklärung hat klar, ausdrücklich und unbedingt zu erfolgen (BGE 141 IV 269 E. 2.1; 119 V 36 E. 1b; 111 V 58 E. 1; 111 V 156 E. 3b; Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, *Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern*, 1997, Art. 39 N. 7). Blosses Schweigen kann nur in engen Grenzen als konkludente Willensäusserung verstanden werden (vgl. BGE 140 III 450 E. 3.2; 123 III 53 E. 5a; Christoph Müller, *Berner Kommentar zum Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen*, 2018, Art. 1 N. 40 und N. 44). Aus dem Verhalten einer gesuchstellenden Person muss nach Treu und Glauben der Schluss auf ein Desinteresse an der Einbürgerung, respektive auf ein fehlendes Rechtsschutzinteresse am Erlass einer Verfügung gezogen werden können (vgl. Müller, Art. 1 N. 45 und N. 50; Corinne Zellweger-Gutknecht, in: Corinne Widmer-Lüchinger/David Oser [Hrsg.], *BK OR I*, 7. Aufl. 2020, Art. 1 N.17). Auf einen Rückzug oder auf eine Zustimmung zu einer in Aussicht gestellten Verfahrensabschreibung darf jedoch nicht leichthin, das heisst nicht ohne eindeutige Erklärung geschlossen werden (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Art. 39 N. 7; Thomas Gächter, *Rechtsmissbrauch im öffentlichen Recht*, 2005, S. 197).

E. 4.2.2

Sodann kommt der Wendung "wer schweigt, stimmt zu", welche in Art. 6 OR zum Ausdruck kommt, im Verwaltungsrecht rechtsprechungsgemäss nicht dieselbe Tragweite

wie im Privatrecht zu (BGE 111 156 E. 3b; André Grisel, *Traité de droit administratif*, Volume I, 1984, S. 406). Gegen die Annahme einer Zustimmung zur Verfahrensabschreibung durch Stillschweigen und passives Verhalten von gesuchstellenden Personen spricht auch, dass das Verfahren betreffend erleichterte Einbürgerung vor der Vorinstanz in der Regel schriftlich geführt wird (vgl. Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 BüG; Art. 14 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht [BüV, SR 141.01]; Art. 21 Abs. 1 VwVG und Art. 34 VwVG; Weisungen des SEM betreffend Erhebungsberichte, Juli 2019, Ziff. 1.3 f., und Handbuch Bürgerrecht des SEM, Kapitel 4, S. 60 ff., < www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Weisungen und Kreisschreiben > V. Bürgerrecht >, abgerufen am 24.02.2022; Lorenz Kneubühler/Ramona Pedretti, VwVG-Kommentar, Art. 21 N. 5 ff.; Urs Peter Cavelti, VwVG-Kommentar, Art. 34 N. 7 ff.).

E. 4.3

Im vorliegenden Fall zeigte der Beschwerdeführer auf das Schreiben der Vorinstanz vom 10. Dezember 2019 keinerlei Reaktion. Zu seinem Schutze darf dieses Verhalten nach dem Gesagten nicht extensiv interpretiert und daraus ein stillschweigendes Einverständnis zur Verfahrensabschreibung abgeleitet werden, zumal ihm die Vorinstanz mit Schreiben vom 9. April 2019 bei ungenutzter Frist noch die Prüfung der formellen Voraussetzungen seines Einbürgerungsgesuchs in Aussicht gestellt hat. Auch ein widersprüchliches Verhalten ist dem Beschwerdeführer nicht vorzuwerfen. In dieser Hinsicht ist bei sich passiv verhaltenden Privatpersonen nämlich allgemein Zurückhaltung angebracht (BGE 143 V 66 E. 4.3; 137 V 394 E. 7.1; Benjamin Schindler, in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], *St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung*, 3. Aufl. 2014, Art. 5 N. 55 f.). Darüber hinaus wäre es in Anbetracht der erheblichen Konsequenzen (Rückzug Einbürgerungsgesuch) für den Beschwerdeführer auch unverhältnismässig, sein Stillschweigen innert der ihm gesetzten Frist als Abstandserklärung zu deuten und ihm dies als treuwidriges Verhalten gestützt auf Art. 5 Abs. 3 BV entgegenzuhalten (vgl. Gächter, S. 208). Die Vorinstanz durfte deshalb nicht ohne jegliche Reaktion oder Willenskundgabe seitens des Beschwerdeführers auf eine Rückzugserklärung oder auf eine Zustimmung zur Abschreibung seines Einbürgerungsverfahrens schliessen. Insoweit ist der für den Rückzug eines Rechtsmittels entwickelte Grundsatz, wonach ein Rückzug klar, ausdrücklich und unbedingt zu erfolgen hat, gleichermassen auf das Einbürgerungsverfahren anwendbar (vgl. Urteile des BVGer F-4389/2021 vom 17. Januar 2022; B-5907/2014 vom 29. April 2016 E. 2.4).

E. 4.4

Aus der Mitwirkungspflicht im Einbürgerungsverfahren (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a und c VwVG, Art. 21 BüV und Art. 5 Abs. 3 BV) kann entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine Verpflichtung des Beschwerdeführers hergeleitet werden, auf die Schreiben der Vorinstanz vom 9. April 2019 und vom 10. Dezember 2019 zu reagieren. Bei der Pflicht zur Mitwirkung geht es um das Verhalten bei der beweismässigen Sachverhaltsaufklärung (Christian Meyer, *Die Mitwirkungsmaxime im Verwaltungsverfahren des Bundes*, 2019, Rz. 75). Eine Mitwirkung bei der Erstellung des für die Einbürgerung wesentlichen Sachverhalts verlangte die Vorinstanz vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 aber nicht, sondern forderte von ihm lediglich die Bekräftigung des Willens zur Festhaltung am Einbürgerungsgesuch. Für letzteres bilden die Mitwirkungsvorschriften keine Gesetzesgrundlage (vgl. BGE 140 II 384 E. 3.3.1; 132 II 113 E. 3.2; Patrick

Krauskopf/Katrin Emmenegger/Fabio Babey, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016 [nachfolgend: Praxiskommentar VwVG], Art. 13 N. 47).

E. 4.5

Gestützt auf Art. 23 VwVG kann die Vorinstanz im Verfahren betreffend erleichterte Einbürgerung eine Frist ansetzen und damit die Androhung von Säumnisfolgen verbinden. Wie bereits dargelegt (vgl. oben E. 4.2 f.), ist die Säumnisfolge der Annahme eines Gesuchsrückzugs aufgrund von Stillschweigen unstatthaft. Hinzu kommt, dass es sich bei der Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens um eine einschneidende Verwirkungsfolge handelt. Diese bedürfte deshalb einer genügend bestimmten, gesetzlichen Grundlage (BGE 133 V 402 E. 3.4; Urteile des BVGer B-5907/2014 E. 2.4; B-4866/2014 vom 22. März 2016 E. 2.3; Cavelti, VwVG-Kommentar, Art. 23 N. 10). Eine Regelung, wonach das Aufrechterhalten eines bereits eingereichten Gesuchs um erleichterte Einbürgerung unter Androhung der Abschreibung im Säumnisfall innert behördlich angesetzter Frist bekräftigt werden muss, sehen jedoch weder das VwVG, noch das BüG oder dessen Ausführungsbestimmungen vor.

E. 4.6

Nicht einschlägig ist vorliegend Art. 13 Abs. 4 BüV, bezieht sich diese Bestimmung doch primär auf das ordentliche Einbürgerungsverfahren und den Wegfall (formeller) Einbürgerungsvoraussetzungen vor dem Einbürgerungsentscheid (vgl. Erläuternder Bericht des EJPD zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom April 2016, S. 24 [www.sem.admin.ch > Das SEM > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Abgeschlossene Rechtsetzungsprojekte > BüV >, abgerufen am 24.02.2022]; Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011, in: BBl 2011 2825, 2854). Die Abschreibung eines Einbürgerungsverfahrens in Annahme eines Gesuchsrückzugs oder einer Zustimmung zu einer vorgesehenen Verfahrensabschreibung durch Stillschweigen und ohne konkludente Willensbetätigung (z.B. durch Wegzug ins Ausland) kann gestützt auf Art. 13 Abs. 4 BüV nicht erfolgen.

E. 4.7

Zusammenfassend durfte die Vorinstanz das Einbürgerungsverfahren aufgrund Fehlens jeglicher Reaktion des Beschwerdeführers auf das Schreiben vom 10. Dezember 2019 selbst dann nicht abschreiben, wenn sie die entsprechende Säumnisfolge vorgängig angedroht hat. Vielmehr wäre sie gehalten gewesen, entweder auf einer schriftlichen, ausdrücklichen und unbedingten Rückzugserklärung zu beharren oder aber dem Einbürgerungsgesuch eine andere Rechtsfolge zu geben (Nichteintreten oder materieller Entscheid). Das Einbürgerungsverfahren schrieb sie deshalb zu Unrecht infolge Gegenstandslosigkeit ab.

E. 5.1

Erfolgte die Verfahrensabschreibung nicht rechtskonform, wäre die Sache in Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu neuer Entscheidung über das Gesuch um erleichterte Einbürgerung vom 13. August 2018 an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG; BGE 135 II 38 E. 1.2). Mit der angefochtenen Verfügung vom 26. Februar 2020 verwies die Vorinstanz aber auch auf den Inhalt ihrer Schreiben vom 9. April 2019 und vom 10. Dezember 2019. Sie stellte sich damit auf den (Eventual-) Standpunkt, der Beschwerdeführer erfülle die Voraussetzung der anrechenbaren Aufenthaltsdauer nicht.

Diese Auffassung bekräftigte sie mit Vernehmlassung vom 21. April 2020. Eine Rückweisung an die Vorinstanz würde im vorliegenden Fall daher nur zu einer nutzlosen Verlängerung des Verfahrens führen, weshalb davon abzusehen und auf die Eventualbegründung einzugehen ist (vgl. BGE 121 I 1 E. 5a/bb; 113 Ia 94 E. 1a/bb; 105 Ia 115 E. 2). Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Rechtsmitteleingabe mit dem Erfordernis der anrechenbaren Aufenthaltsdauer von fünf Jahren auseinander, macht jedoch geltend, ihm sei für den Zweck der erleichterten Einbürgerung die gesamte Zeit seit seiner Einreise in die Schweiz am 21. Juli 2011 anzurechnen.

E. 5.2

Vorläufig aufgenommen wurde der Beschwerdeführer in der Schweiz nie (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. b BüG). Demgegenüber wurde ihm nach Schliessung der Ehe mit einer Schweizer Staatsangehörigen am 8. Juli 2015 die Aufenthaltsbewilligung B erteilt. Da die Aufzählung der anrechenbaren Aufenthalte in Art. 33 Abs. 1 BüG abschliessend ist und der Aufenthalt mit dem Ausweis N darin nicht erwähnt wird, kann dem Beschwerdeführer als Aufenthaltsdauer lediglich der Aufenthalt mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltsbewilligung B angerechnet werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. a BüG). Mittlerweile wäre das formelle Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. b BüG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Bst. a BüG erfüllt. Damit würde sich wiederum die Frage stellen, ob sämtliche formellen und/oder materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, als auch im Zeitpunkt der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein müssen, was das Bundesgericht kürzlich ausdrücklich offengelassen hat (vgl. Urteil des BGer 1C_683/2020 vom 1. Oktober 2021 E. 3.3.3). Wie es sich damit verhält, braucht jedoch, wie sogleich zu zeigen sein wird, nicht geklärt zu werden.

E. 5.3.1

Ab dem 8. September 2020 lebte der Beschwerdeführer nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft. Seit (...) Oktober 2021 ist er rechtskräftig geschieden (vgl. oben Bst. L), was der Beistand mit Eingabe vom 4. Februar 2022 bestätigte (BVGer-act. 15). Massgebend im vorliegenden Verfahren ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids. Die im September 2020 eingetretene Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ist für den Verfahrensausgang deshalb zu berücksichtigen (BGE 122 V 34 E. 2a; 110 V 48 E. 3b; BVGE 2014/1 E. 2).

E. 5.3.2

Art. 10 Abs. 3 BüV bestimmt, dass die eheliche Gemeinschaft sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung, als auch im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen muss. Tritt im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens eine Situation ein, in der eine eheliche Gemeinschaft nicht mehr angenommen werden kann und fehlt eine solche im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (vgl. BGE 135 II 161 E. 2; 129 II 401 E. 2.2; BVGE 2016/32 E. 4.3.1; Urteile des BVGer F-6214/2020 vom 17. Januar 2022 E. 4.1; F-3499/2021 vom 11. November 2021 E. 7.2). Für eine Gutheissung des Gesuchs des Beschwerdeführers um erleichterte Einbürgerung vom 13. August 2018 bleibt aufgrund der rechtskräftigen Scheidung im Oktober 2021 somit kein Spielraum mehr, zumal ein zwingendes, formelles Einbürgerungskriterium nicht (mehr) gegeben ist. Zudem ist angesichts der Auflösung der Haushaltsgemeinschaft im September 2020 zumindest zweifelhaft, ob der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung am 26. Februar 2020

gegeben war (vgl. BGE 135 II 161 E. 2; 130 II 169 E. 2.3.1; Urteil F-6214/2020 E. 4.2).

E. 5.4

Im Ergebnis ist die Beschwerde in Berücksichtigung der während laufendem Beschwerdeverfahren geänderten Sachlage (Aufhebung Haushaltsgemeinschaft, Scheidung) abzuweisen. Bei dieser klaren Ausgangslage rechtfertigt es sich, aus prozessökonomischen Gründen anstelle einer Rückweisung an die Vorinstanz die angefochtene Verfügung direkt anzupassen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung vom 26. Februar 2020 ist daher wie folgt abzuändern: "Das Gesuch um erleichterte Einbürgerung vom 13. August 2018 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann".

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Vorinstanz das Verfahren zu Unrecht als gegenstandslos abgeschrieben hat, durfte sich der Beschwerdeführer jedoch in guten Treuen zur Beschwerdeführung veranlasst sehen (vgl. Philippe Weissenberger/Astrid Hirzel, Praxiskommentar VwVG, Art. 6 VGKE N. 14). Gemäss Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) sind ihm die Kosten deshalb zu erlassen. Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.